



Beitragsordnung

Gültig ab 1.1.2020

Verpflichtungen des Mitglieds

Mit seiner (Gast-)Mitgliedschaft beim Bogensportclub Schömberg geht ein Mitglied/Gast Verpflichtungen gemäß nachfolgender Tabelle ein:

	Aktives Mitglied		Passives Mitglied		Gast
	Jugend	Erwachsene	Jugend	Erwachsene	Jug. / Erw.
Aufnahmegebühr	-	50,00 EUR	-	-*	-
Jahresbeitrag Einzelmitglied	25,00 EUR	50,00 EUR	25,00 EUR	35,00 EUR	-
Jahresbeitrag Familienmitgliedschaft	21,00 EUR	46,00 EUR	21,00 EUR	31,00 EUR	-
Scheibengeld (1 x jährlich)	12,00 EUR	12,00 EUR	-	-	-
Arbeitseinsatz (à ca. 2-3 Std)	-	5 Einheiten	-	-	-
Kosten je Nichtleistung	-	10,00 EUR	-	-	-
Nutzungsentgelt je Einheit	-	-	5,00 EUR	5,00 EUR	-
Zuschlag Premiumnutzer	30,00 EUR**	50,00 EUR	-	-	-
Zuschlag Ab- und An-Nutzer je Tag	4,00 EUR	4,00 EUR	-	-	-
Gastschützenbeitrag je Nutzung	-	-	-	-	5,00 EUR

Begriffsbestimmung

Aktives Mitglied:	Mitglied, welches die Einrichtungen/Geräte des Vereins nutzt. Das Mitglied hat seinen Status zu erklären.
Passives Mitglied:	Mitglied welches Einrichtungen des Vereins nicht nutzt. Bei Einzelnutzung fällt Nutzungsentgelt gemäß obiger Tabelle an. Das Mitglied hat seinen Status zu erklären. Bei mehr als dreimaliger Nutzung im Jahr ändert sich der Status automatisch zum aktiven Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. *=Tritt ein Mitglied ab 2020 als passives Mitglied dem Verein bei, wird beim erstmaligen Wechsel in die aktive Mitgliedschaft die Aufnahmegebühr fällig.
Jugend:	Eine Person hat den Status Jugend bis einschl. des Jahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Im Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahrs erfolgt automatisch der Wechsel in den Status "Erwachsener".
Gast:	Mitglied eines anderen Bogensportvereins, das vorübergehend Einrichtungen des BSC Schömberg nutzt und hierzu legitimiert wurde. Der Gast hat zu versichern, dass er privat oder über seinen Stammverein haftpflichtversichert ist.
Erwachsene:	Ab dem Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahrs tragen Mitglieder den Status "Erwachsene".
Einzelmitglied:	Person, aus deren häuslicher Gemeinschaft keine weitere Person Mitglied ist.
Familienmitglied:	Status, wenn mehrere Personen einer häuslichen Gemeinschaft Mitglied sind und eine dieser Personen Gesamtschuldner des Beitrags ist.
Arbeitseinsatz:	Jedes Mitglied hat ab dem auf den Eintritt folgenden Kalenderjahr Arbeitseinsätze gemäß obiger Tabelle zu leisten. Die Dauer eines Arbeitseinsatzes liegt bei ca. 2-3 Stunden. Kann/will ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird für jeden nicht geleisteten Arbeitseinsatz eine Abgeltungszahlung gemäß obiger Aufstellung erhoben und mit der nächsten Beitragseinzug abgebucht.



Beitragsordnung

Gültig ab 1.1.2020

Zuschlag Premiumnutzer: (optional)	Erwachsene Premiumnutzer erhalten einen Schlüssel und haben unbeschränktem Zugang zu den Trainingseinrichtungen im Vereinsheim und zur Materialwerkstatt. **=Jugendliche Premiumnutzer benötigen die Begleitung eines Erwachsenen.
Zuschlag Ab-und- An-Nutzer: (optional)	Mitglieder ohne Premiumzuschlag können bei Anwesenheit eines Premiumnutzers dieselben Einrichtungen nutzen. Das Mitglied hat sich hierzu in eine aushängende Liste einzutragen und entrichtet 4 EUR je Tag.

Beitragserhebung, Fälligkeit, Einzug, Überweisung

Jahresbeitrag und Scheibengeld sind zu Beginn des Jahres fällig und werden am 15. Februar eines jeden Jahres per Lastschrift unter Angabe der Mandatsreferenz eingezogen. Fällt der 15. Februar nicht auf einen Arbeitstag, erfolgt der Beitragseinzug am nächstfolgenden Arbeitstag. Als Mandatsreferenz wird die auf dem Schützenausweis des Beitragsschuldners stehende Mitgliedsnummer des Württembergischen Schützenverbandes verwendet. Als Legitimation dient der bei Beantragung der Mitgliedschaft unterschriebene Lastschrifteneinzug. Da dem Mitglied Höhe und Einzugstermin bekannt sind erfolgt keine weitere Benachrichtigung.

Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze sowie Nutzungsentgelte passiver Mitglieder für das abgelaufene Jahr werden ebenso mit dem Jahresbeitrag erhoben. In diesem Falle erhält das Mitglied vorab eine Nachricht über den Einzugsbetrag. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, ist die Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitseinsätze bei Kündigung zu entrichten.

Besonderheiten im ersten Mitgliedschaftsjahr

Eintritt in der ersten Jahreshälfte

- vor dem Beitragseinzug (15.02 eine Jahres): Es wird die Aufnahmegebühr, der volle Jahresbeitrag und das volle Scheibengeld per Lastschrift erhoben.
- nach dem Beitragseinzug: Das Mitglied überweist die Aufnahmegebühr, den vollen Jahresbeitrag und das volle Scheibengeld aufgrund der nach Annahme der Anmeldung erhaltenen Rechnung.

Eintritt in der zweiten Jahreshälfte

Das Mitglied überweist die Aufnahmegebühr, den halben Jahresbeitrag und das halbe Scheibengeld aufgrund der nach Annahme der Anmeldung erhaltenen Rechnung.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsätze tragen dazu bei, zusätzliche Einnahmen zu erzeugen oder Kosten einzusparen und damit die Mitgliedsbeiträge gering zu halten. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass sich jedes aktive, erwachsene Mitglied in gleichem Umfang daran beteiligt. Zu Beginn jedes Jahres wird ein Plan veröffentlicht, in dem die "Arbeitsbedarfe" eingetragen sind und wer den Arbeitseinsatz koordiniert. In diesen Plan kann man frühzeitig seine Beteiligung verbindlich eintragen. Die Ableistung der Einsätze lässt sich das Mitglied bei Erbringung vom Verantwortlichen bestätigen. Im Verhinderungsfall sorgen die Mitglieder eigenständig für eine Vertretung. Kann/will ein Mitglied seine Arbeitseinsätze nicht erfüllen wird je nicht erbrachtem Arbeitseinsatz ein Abgeltungsbetrag gemäß vorstehender Tabelle fällig .